

BVGer E-5732/2016 vom 3. Oktober 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5732_2016

FR: TAF E-5732/2016 du 3 octobre 2016

IT: TAF E-5732/2016 del 3 ottobre 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz lehnte das Asylgesuch ab, da die Vorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten würden. Der Begriff der Flüchtlingseigenschaft setze einen in zeitlicher und sachlicher

Hinsicht genügend engen Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus. Der Beschwerdeführer habe angegeben, nach seiner Haft noch etwa ein Jahr in Syrien geblieben zu sein, keine Probleme mit den syrischen Behörden gehabt und sein Heimatland erst verlassen zu haben, als die Situation schlimmer geworden sei. Damit sei kein Zusammenhang zwischen der Haft und seiner Ausreise ersichtlich. Sodann würden die im Rahmen von Krieg oder Situationen allgemeiner Gewalt erlittenen Nachteile keine Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes darstellen, soweit sie nicht auf der Absicht beruhten, einen Menschen aus einem der in Art. 3 AsylG erwähnten Gründe zu treffen. Die Beschwerdeführenden hätten angegeben, nie Probleme mit den syrischen Behörden oder irgendwelchen Gruppierungen gehabt und Syrien wegen des Krieges verlassen zu haben. Damit hätten sie keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG geltend gemacht. Ferner seien Befürchtungen, künftig staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu sein, nur dann asylrelevant, wenn begründeter Anlass zur Befürchtung bestehe, dass sich die Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen werde. Der Beschwerdeführer habe zwar angegeben, er hätte sich in Syrien - wäre er dort geblieben - dem syrischen Regime oder einer Gruppierung anschliessen müssen. Da er jedoch keinerlei Probleme mit irgendwelchen Gruppierungen geltend gemacht, seinen Militärdienst regulär beendet und darüber hinaus, abgesehen von der Haft, keinen Kontakt zu den syrischen Behörden gehabt habe, sei nicht davon auszugehen, er habe Anlass zur Befürchtung, künftig staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu sein.

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden machen in der Rechtsmitteleingabe vorab geltend, die Situation anlässlich der Erstbefragung sei für sie beide fremd gewesen. Sie seien durcheinander gewesen, was vom Befrager nicht bemerkt worden sei. Dazu ist festzustellen, dass die Erstbefragung für alle Asylsuchenden neu und insoweit ungewohnt ist. Sodann sind den Protokollen keine Hinweise zu entnehmen, wonach die Beschwerdeführenden durcheinander gewesen wären. Namentlich haben die Beschwerdeführenden durchwegs korrekt auf die ihnen unterbreiteten Fragen geantwortet. Wären sie sodann tatsächlich verwirrt gewesen, hätte der Befrager dies zuhanden der Akten festgehalten, was vorliegend nicht der Fall ist. Demnach können die Beschwerdeführenden aus diesem Umstand nichts zu ihren Gunsten ableiten und die Protokolle können dem vorliegenden Verfahren zugrunde gelegt werden.

E. 5.3

Die Beschwerdeführenden rügen weiter, die Vorinstanz habe sie zu Unrecht nicht als Flüchtlinge anerkannt und damit Bundesrecht verletzt. Der vorinstanzliche Schluss ist indes nicht zu beanstanden. In der angefochtenen Verfügung wird ausführlich dargelegt, weshalb die Beschwerdeführenden die Voraussetzungen zur Anerkennung als Flüchtlinge nicht erfüllen. Was in der Rechtsmitteleingabe dagegen vorgebracht wird, ist nicht geeignet, einen anderen Schluss zu ziehen. Mit der Vorinstanz ist nochmals festzuhalten, dass die Haft für den Beschwerdeführer offensichtlich nicht Anlass zum Verlassen des Heimatlandes war, ist er doch erst über ein Jahr nach seiner Haftentlassung ausgeweist. Damit ist der erforderliche sachliche und zeitliche Kausalzusammenhang zwischen der Haft und der Ausreise nicht mehr gegeben. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer während seines über halbjährigen Aufenthalts in G. _____ nicht um Asyl nachgesucht. Soweit der Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe eine erneute Inhaftierung befürchtet, ist entgegen seiner Ansicht nicht davon auszugehen, dass er seinerzeit wegen der Teilnahme an

zwei oder drei Demonstrationen, sondern vielmehr - wie ihm gegenüber kommuniziert - aufgrund einer Verwechslung in Haft genommen wurde. Vor diesem Hintergrund erscheint eine erneute Inhaftierung des Beschwerdeführers wenig wahrscheinlich. Weitergehend legen die Beschwerdeführenden mit dem blossen Wiederholen des aktenkundigen Sachverhalts nicht dar, inwiefern die Vorinstanz zu Unrecht das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft verneint hat. Solches ist auch nicht ersichtlich. Die Vorinstanz hat demnach das Asylgesuch der Beschwerdeführenden zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

E. 6.2

Der Vollzug der Wegweisung wurde zugunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben, womit die Beschwerdeführenden über ein vorübergehendes Bleiberecht in der Schweiz verfügen. Da die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4), besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Überprüfung, aus welchen Gründen die Vorinstanz den Vollzug aufgeschoben hat (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.